

Beglaubigte Abschrift

5 T 155/24
11 XIV(B) 423/24
Amtsgericht Paderborn



Erlassen am 22.08.2024
durch Übergabe an die Geschäftsstelle
Wagner, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Landgericht Paderborn

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

betreffend die Abschiebungshaft des [REDACTED] z. Zt.
unbekannten Aufenthalts, zuletzt UfA Büren, Stöckerbusch 1, 33142 Büren,

an dem beteiligt sind:

1. d. o. g. Betroffene,

Betroffener,

2. Kreis Coesfeld, Zentrale Ausländerbehörde, Friedrich-Ebert-Straße 7,
48653 Coesfeld,

antragstellende Behörde und Beschwerdegegnerin,

3. Herr Frank Gockel, Remminghauser Str. 47, 32760 Detmold,

Person des Vertrauens und Beschwerdeführer,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn

am 22.08.2024

durch die Richterin am Landgericht Niehoff, den Richter Dr. Czeschick und die
Richterin am Landgericht Karpen

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Person des Vertrauens wird festgestellt, dass der Vollzug der Überstellungshaft aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Dortmund vom 16.07.2024 (810 XIV(B) 76/24) den Betroffenen im Zeitraum 16.07.2024 bis 04.08.2024 in seinen Rechten verletzt hat.

Gerichtskosten werden in beiden Instanzen nicht erhoben. Die notwendigen Auslagen des Betroffenen und der Person des Vertrauens trägt in beiden Instanzen die antragstellende Behörde.

Die Rechtsbeschwerde wird zugunsten der antragstellenden Behörde zugelassen.

Der Wert des Beschwerdegegenstands wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 16.07.2024 zum Az. 810 XIV(B) 76/24 (Bl. 20-22 d.A.) ordnete das Amtsgericht Dortmund gegen den Betroffenen nach dessen persönlicher Anhörung, wegen deren Inhalts auf den Anhörungsvermerk vom 16.07.2024 (Bl. 16-19 d.A.) Bezug genommen wird, Überstellungshaft längstens bis zum 05.08.2024 an. Als Haftgrund nahm es Fluchtgefahr gemäß § 62 Abs. 3 AufenthG an, die gemäß § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG vermutet werde.

Wegen des Sachverhalts und der Beschlussgründe wird im Übrigen auf den Haftantrag der Beteiligten zu 2) vom 16.07.2024 (Bl. 3-11 d.A.) und den vorbezeichneten Beschluss Bezug genommen.

Das Amtsgericht Dortmund gab das Verfahren an das Amtsgericht Paderborn ab.

Am 20.07.2024 hat sich der Beteiligte zu 3) zur Akte gemeldet, angezeigt, dass er die Person des Vertrauens des Betroffenen sei und unter Vorlage einer Vollmacht Haftaufhebung beantragt. Ferner hat er beantragt, die Haft nach § 426 Abs. 2 FamFG aufzuheben und festzustellen, dass sie ab Eingang seines Schreibens rechtswidrig gewesen sei. Auf das Schreiben vom 20.07.2024 (Bl. 27-28 d.A.) wird Bezug genommen.

Das Amtsgericht Paderborn hat dem Beteiligten zu 3) zunächst antragsgemäß Akteneinsicht gewährt und ihm eine einwöchige Begründungsfrist gesetzt. Die Antragsbegründung ist am 28.07.2024 erfolgt; auf das Schreiben (Bl. 40-48 d.A.) wird Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 02.08.2024 (Bl. 56-59 d.A.) hat das Amtsgericht Paderborn den Haftaufhebungsantrag zurückgewiesen; wegen der Einzelheiten wird auf den vorbezeichneten Beschluss Bezug genommen.

Hiergegen wendet sich der Beteiligte zu 3) mit seiner am 03.08.2024 eingelegten Beschwerde vom selben Tag (Bl. 65 d.A.). Zur Begründung hat er mit Schreiben vom 05.08.2024 (Bl. 70 d.A.) auf seinen bisherigen Vortrag verwiesen.

Am 05.08.2024 ist die Überstellung des Betroffenen gescheitert; mit einstweiliger Anordnung vom 05.08.2024 hat das Amtsgericht die Haft verlängert.

Mit Beschluss vom 06.08.2024 (Bl. 73 d.A.) hat das Amtsgericht der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Die Kammer hat mit Verfügung vom 12.08.2024 (Bl. 80-81 d.A.) darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen der erheblichen Fluchtgefahr gemäß Art. 28 Abs. 2, Art. 2 Buchstabe n) Dublin-III-VO i.V.m. § 2 Abs. 14 AufenthG und § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG nicht vorliegen dürften.

Die Beteiligten hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

II.

Die in Form des bereits mit dem Haftaufhebungsantrag gestellten Feststellungsantrags zulässige Beschwerde ist begründet.

Der Vollzug der Abschiebungshaft hat den Betroffenen im in der Beschlussformel genannten Zeitraum in seinen Rechten verletzt. Der Feststellungsantrag wurde ausdrücklich ab dem Tag des Eingangs des Haftaufhebungsantrages gestellt; ab dem 05.08.2024 wurde die Haft auf Grundlage der einstweiligen Anordnung des Amtsgerichts Paderborn vollzogen, sodass ab diesem Tag ein Rechtsschutzbedürfnis des Betroffenen nicht mehr besteht.

Weder der Haftantrag der Beteiligten zu 2) vom 16.07.2024 noch der Beschluss des Amtsgerichts Dortmund vom selben Tage tragen den Haftgrund der erheblichen Fluchtgefahr.

Nach der Legaldefinition in Art. 28 Abs. 2, Art. 2 n) Dublin-III-VO muss erhebliche Fluchtgefahr vorliegen, also im Einzelfall bestehende Gründe, die auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zur Annahme Anlass geben, dass sich ein Ausländer, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, diesem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte. Nach dem Verweis in § 2 Abs. 14 Satz 1 AufenthG sind aus dem Katalog der Vermutungstatbestände des § 62 Abs. 3a AufenthG alle Varianten anwendbar, aus dem Katalog der Anhaltspunkte des § 62 Abs. 3b AufenthG die Nummern 1 bis 5.

Eine Fluchtgefahr wird gemäß § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG vermutet, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist. Die Anzeigepflicht folgt aus § 50 Abs. 4 AufenthG. Dabei kommen nur Aufenthaltswechsel nach dem Entstehen der Ausreisepflicht und Ablauf der Ausreisefrist in Betracht (vgl. noch zum alten Recht: BGH, Beschluss vom 19.05.2011 – V ZB 15/11 –, Rn. 12, juris). Beides muss also kumulativ vorliegen. Bei der hier vorliegenden Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG wurde aber keine Ausreisefrist gesetzt. Ohne diese ist der Tatbestand des § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG aber nicht erfüllt, unabhängig davon, ob die übrigen Voraussetzungen der Norm vorliegen. Auch, dass § 34a Abs. 1 Satz 3 AsylG normiert, dass es einer vorherigen Androhung und Fristsetzung nicht bedarf, ändert daran nichts. Denn § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG verlangt ausdrücklich das Ablaufen einer gesetzten Ausreisefrist. Praktisch wird die Vorschrift daher selten relevant. Art. 2 Buchstabe n) Dublin-III-VO erlaubt mit dem Erfordernis gesetzlich festgelegter Kriterien keine Analogie (vgl. Kaniess, Abschiebungshaft, Kap. 6 Überstellungshaft (Dublin-III-Verordnung/Asyl-Migrations-Verordnung-E) Rn. 20, beck-online).

Dass § 2 Abs. 14 Satz 1 AufenthG eine „entsprechende“ Anwendung der Vermutungs- und Indiztatbestände des § 62 Abs. 3a und 3b AufenthG zulässt, kann nicht dazu führen, dass das Tatbestandsmerkmal des § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG, dass eine Ausreisefrist abgelaufen sein muss, nicht vorliegen muss. Denn maßgeblich für die Vermutung, dass die Abschiebung ohne die Inhaftnahme erschwert oder vereitelt wird, ist der Umstand, dass Betroffene nach Ablauf der Ausreisefrist für die Durchführung der Abschiebung nicht zur Verfügung steht, weil er die Ausländerbehörde nicht über seinen Aufenthaltsort unterrichtet hat. Wird dem Betroffenen eine Frist zur Ausreise gewährt, muss er vor Ablauf der Frist mit Abschiebungsmaßnahmen nicht rechnen. Daher begründet eine vor Ablauf der Ausreisefrist unterlassene Mitteilung eines Aufenthaltswechsels nicht die Vermutung des § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG, der Betroffene werde für eine Abschiebung nicht zur Verfügung stehen. Die gesetzliche Vermutung kommt vielmehr erst dann zum Tragen, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Betroffene nun seine geänderte Anschrift nicht mitteilt; denn ab diesem Zeitpunkt muss er sich auf Abschiebungsmaßnahmen einstellen und seine Erreichbarkeit für eine Abschiebung gewährleisten. Geschieht dies nicht, ist allein aufgrund der Nichtanzeige seines Aufenthalts die Vermutung gerechtfertigt, dass er sich dem Zugriff der Ausländerbehörde entziehen will (vgl. noch zum alten Recht: BGH, Beschluss vom 19.05.2011 – V ZB 15/11 –, Rn. 12, juris). Die zu setzende Ausreisefrist ist daher wesentlicher Bestandteil der Vermutung der Fluchtgefahr. Würde man das Setzen einer Ausreisefrist nicht verlangen, würde die Begründung für die Vermutung der Fluchtgefahr unterlaufen. Da der hier streitgegenständliche Bescheid, der seine Grundlage in § 34a AsylG hat, eine Ausreisefrist gerade nicht setzt, kann die

(erhebliche) Fluchtgefahr hier gerade nicht vermutet werden (ständige Rechtsprechung der Kammer, siehe nur Beschluss v. 16.03.2023, – 5 T 59/23, m.w.N.).

Der von der Beteiligten zu 2) vorgetragene Sachverhalt trägt keinen der übrigen Vermutungstatbestände des § 62 Abs. 3a AufenthG, noch einen der anwendbaren Anhaltspunktstatbestände des § 62 Abs. 3b AufenthG. Ebenso fehlt es an Vortrag, der die Annahme eines der Anhaltspunktstatbestände des § 2 Abs. 14 Satz 2 AufenthG rechtfertigte.

Ob der Haftvollzug aus den vom Beteiligten zu 3) vorgetragenen Gründen rechtswidrig war, kann damit dahinstehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 81 Abs. 1, § 84 FamFG, die Wertfestsetzung ergibt sich aus § 36 Abs. 1, § 61 Abs. 1 GNotKG.

Die Rechtsbeschwerde war zugunsten der Beteiligten zu 2) zuzulassen, weil der Bundesgerichtshof, soweit ersichtlich, bislang nicht entschieden hat, inwieweit § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG in Dublin-III-Fällen unter einer Entscheidung nach § 34a AsylG und dem Fehlen einer Ausreisefrist Anwendung findet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist **innen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof Karlsruhe, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe in deutscher Sprache einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung (Datum des Beschlusses, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Rechtsbeschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, **innen einer Frist von einem Monat nach Zustellung** der angefochtenen Entscheidung zu begründen. Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung des Beschwerdegerichts oder des Berufungsgerichts angefochten und deren Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge),
2. in den Fällen, in denen die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist eine Darlegung, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert,

3. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar

- die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
- soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Die Parteien müssen sich vor dem Bundesgerichtshof durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Rechtsbeschwerdeschrift und die Begründung der Rechtsbeschwerde von einem solchen unterzeichnet sein. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.